

Beamte gegen Entgelt hergibt oder hergeben soll, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht, so liegt für den pflichtwidrig handelnden Beamten der Fall einer schweren Bestechung vor, und alsdann wird auch derjenige wegen (aktiver) Bestechung bestraft, welcher den Beamten durch Geschenke usw. zu der Handlung verleitet oder zu verleiten versucht hat.

Die **Beugung des Rechts**, d. h. die absichtliche Ungerechtigkeits 304  
 heit in der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache, ist als eines der schwersten Verbrechen, deren sich ein Richter schuldig machen kann, mit Zuchthaus bedroht. Schwer verfehlt sich ferner gegen das Strafgesetz ein Rechtsanwalt, welcher pflichtwidrig beiden Parteien dient, besonders aber dann, wenn er hierbei im Einverständnis mit dem Gegner zum Nachteil seiner eigenen Partei handelt.

Im übrigen unterliegen die meisten Vergehen, wenn sie nicht 305  
 von einer Privatperson, sondern von einem Beamten in Ausübung seines Amtes begangen werden, einer besonders strengen Beurteilung, so insbesondere die Körperverletzung im Amte, die Freiheitsberaubung, die Urkundenfälschung, die Unterschlagung im Amte usw.

### 15. Die Uebertretungen.

In seinem letzten Abschnitte behandelt das Reichsstrafgesetzbuch 306  
 eine große Anzahl verschiedenartiger Uebertretungen, insbesondere polizeilicher Natur. Am bekanntesten ist wohl die ungebührliche Erregung ruhestörender Lärms, sowie die Verübung groben Unfugs. Des letzteren macht sich jeder schuldig, der durch eine grob-ungebührliche Handlung das Publikum im allgemeinen unmittelbar belästigt oder gefährdet.

#### 3. Kapitel.

### Das Strafverfahren.

Das Verfahren vor den deutschen Strafgerichten ist im ganzen 307  
 Reich einheitlich geregelt durch die am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Strafprozessordnung für das Deutsche Reich (Abkürzung: StPO). Daneben sind über die Entschädigung unschuldig Verhafteter und Verurteilter besondere Reichsgesetze erlassen worden. Die Bestimmungen über Organisation und Zuständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind in dem gleichfalls seit 1. Oktober 1879 in Kraft befindlichen deutschen Gerichtsverfassungsgesetz enthalten.